

Entfernungspauschale Den Weg zur Arbeit als Werbungskosten absetzen



Entfernungspauschale

Den Weg zur Arbeit
als Werbungskosten absetzen



© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inhaltsübersicht

1 Die Entfernungspauschale

- 1.1 So hoch sind die absetzbaren Werbungskosten
- 1.2 Sie nutzen öffentliche Verkehrsmittel
 - 1.2.1 Sie fahren mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit
 - 1.2.2 Sie nutzen nur zeitweise öffentliche Verkehrsmittel
- 1.3 Sind weitere Kosten abziehbar?

2 Wann die Entfernungspauschale gilt

- 2.1 Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
 - 2.1.1 Erste Tätigkeitsstätte
 - 2.1.2 Betriebliche Einrichtung, der Sie dauerhaft zugeordnet sind
 - 2.1.3 Zuordnung durch den Arbeitgeber hat Vorrang
 - 2.1.4 Bestimmung durch quantitative Zuordnungskriterien
 - 2.1.5 Erste Tätigkeitsstätte im Zusammenhang mit Fortbildung
- 2.2 Wege zwischen Wohnung und Sammelpunkt
- 2.3 Wege zwischen Wohnung und weiträumigem Tätigkeitsgebiet
- 2.4 Fahrten mit einem Firmenwagen
- 2.5 Fahrgemeinschaften
- 2.6 Fahrten bei doppelter Haushaltsführung
- 2.7 Keine Entfernungspauschale für Flugstrecken
- 2.8 Fahrten mit dem Firmenbus
- 2.9 Keine Entfernungspauschale bei Auswärtstätigkeit

3 Wie viele Fahrten erkennt das Finanzamt an?

- 3.1 Anzahl der Arbeitstage
- 3.2 Pro Arbeitstag ist nur eine Fahrt absetzbar!
- 3.3 Umwegfahrten auf dem Weg zur Arbeit

4 Ermittlung der Entfernungskilometer

- 4.1 Grundsatz: Die kürzeste Straßenverbindung
- 4.2 Die längere verkehrsgünstigere Straßenverbindung
- 4.3 Sonderfall: Fährverbindung

5 Fahrten von und zu verschiedenen Wohnungen

- 5.1 Bei Zweitwohnung doppelte Haushaltsführung prüfen!
- 5.2 Entfernt liegende Wohnung
 - 5.2.1 Lebensmittelpunkt
 - 5.2.2 Wohnung einer anderen Person
 - 5.2.3 Wohngemeinschaft
 - 5.2.4 »Sommerresidenz«

6 Fahrten zu und von verschiedenen Tätigkeitsstätten

- 6.1 Höchstens eine erste Tätigkeitsstätte je Arbeitsverhältnis
- 6.2 Erste Tätigkeitsstätten bei verschiedenen Arbeitgebern

7 Höchstbetrag für Fernpendler

- 7.1 Grundsätzliches zum Höchstbetrag
- 7.2 Pkw-Fahrer sind nicht betroffen
- 7.3 Sie nutzen unterschiedliche Verkehrsmittel
- 7.4 Fahrgemeinschaften
 - 7.4.1 Einseitige Fahrgemeinschaft
 - 7.4.2 Wechselseitige Fahrgemeinschaft

8 Sonderregelung für Menschen mit Behinderung

- 8.1 Wer kann die höheren Fahrtkosten ansetzen?
- 8.2 Die absetzbaren Fahrtkosten
 - 8.2.1 Entfernungspauschale oder tatsächliche Fahrtkosten
 - 8.2.2 Sie nutzen unterschiedliche Verkehrsmittel

9 Arbeitgeberleistungen für den Weg zur Arbeit

- 9.1 Was wird auf die Entfernungspauschale angerechnet?
- 9.2 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen
 - 9.2.1 Zusatzleistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - 9.2.2 Rabattfreibetrag und 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge
- 9.3 Mit 15 % pauschal versteuerte Leistungen
 - 9.3.1 Allgemeines zur Pauschalversteuerung
 - 9.3.2 Fahrtkostenzuschuss für den Weg zur Arbeit
 - 9.3.3 Firmenwagen und andere Sachbezüge für den Weg zur Arbeit
- 9.4 Nicht anrechenbare Arbeitgeberleistungen

10 Die Mobilitätsprämie für Fernpendler

Entfernungspauschale: Den Weg zur Arbeit als Werbungskosten absetzen

1 Die Entfernungspauschale

Die Fahrt von zu Hause an Ihren Arbeitsplatz (erste Tätigkeitsstätte) im Betrieb, in der Behörde oder Schule ist beruflich veranlasst. Zur Abgeltung der Kosten hierfür gewährt das Finanzamt für jeden Kilometer, den Ihre Wohnung von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt liegt (Entfernungskilometer), eine **verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale** (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Es spielt grundsätzlich keine Rolle, welches Verkehrsmittel Sie benutzen, wie Sie zur Arbeit kommen und ob Ihnen Kosten entstehen (BMF-Schreiben vom 18.11.2021, BStBl. 2021 I S. 2315 Rz. 1).

1.1 So hoch sind die absetzbaren Werbungskosten

In welcher Höhe Sie **Werbungskosten** in Ihrer Steuererklärung auf Seite 2 der Anlage N in den Zeilen 31 bis 40 geltend machen können, hängt davon ab,

- wie weit die erste Tätigkeitsstätte von Ihrer Wohnung entfernt ist (also die einfache Wegstrecke!),
- an wie vielen Tagen im Jahr Sie an Ihren Arbeitsplatz fahren und

- wie hoch die Entfernungspauschale ist.

Die Entfernungspauschale beträgt **0,30 € je Entfernungskilometer**.

Als Werbungskosten absetzbar sind:

... Arbeitstage × ... Entfernungskilometer × 0,30 €/km

» **Beispiel:** Frau Fink fährt an 230 Tagen im Jahr an ihren Arbeitsplatz, der 16 km von ihrer Wohnung entfernt liegt. Als Werbungskosten kann sie geltend machen: $230 \text{ Tage} \times 16 \text{ km} \times 0,30 \text{ €/km} = 1.104,- \text{ €}$.

Für Fernpendler (Entfernung mehr als 20 km) erhöht sich die Entfernungspauschale **ab dem 21. Entfernungskilometer** von 0,30 €/km bis 2020 auf

- **0,35 €/km** für die Zeit vom 1.1.2021 bis 31.12.2021;
- **0,38 €/km** für die Zeit vom 1.1.2022 bis 31.12.2026.

» **Beispiel:** Herr Kramer fährt an 180 Arbeitstagen im Jahr an seine erste Tätigkeitsstätte, die 45 km von seiner Wohnung entfernt ist. Als Werbungskosten sind abzugsfähig:

In der **Steuererklärung für 2020:** **2.430,- €**
 $180 \text{ Tage} \times 45 \text{ km} \times 0,30 \text{ €/km} =$

In der **Steuererklärung für 2021:** **2.655,- €**
 $180 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €/km} + 180 \text{ Tage} \times 25 \text{ km} \times 0,35 \text{ €/km} =$

In der **Steuererklärung für 2022:**

180 Tage × 20 km × 0,30 €/km + 180 Tage × 25 km × 0,38 €/km =

2.790,- €

Auch für **Fernpendler mit einer Entfernung von mehr als 20 km** beträgt also für die ersten 20 Entfernungskilometer die Entfernungspauschale nur 0,30 €/km (20 km × 0,30 €/km = 6,- €).

Für Fernpendler errechnen sich für das Jahr **2021** die Werbungskosten so:

... Arbeitstage × (6,- € + (... Entfernungskilometer ./.
20 km) × 0,35 €/km)

Für die Jahre **2022 bis 2026** lassen sich die Werbungskosten so berechnen:

... Arbeitstage × (6,- € + (... Entfernungskilometer ./.
20 km) × 0,38 €/km)

Das gilt entsprechend für **Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung**.

Auch **die ab dem 21. Entfernungskilometer höhere Entfernungspauschale** gilt grundsätzlich unabhängig davon, welches Verkehrsmittel Sie benutzen. Es gelten also die gleichen Regeln.

Die Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer **soll ein finanzieller Ausgleich sein für Fernpendler**, die einen weiten Weg zur Arbeit zurücklegen müssen und deshalb von der mit dem Klimaschutzprogramm beschlossenen CO₂-Bepreisung und

daraus resultierenden höheren Kraftstoffpreisen häufig besonders stark betroffen sind.

Für Fernpendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegen und deshalb keine Einkommensteuer zahlen, bringt diese Erhöhung keine finanzielle Steuerentlastung. Sie können deshalb für die Jahre 2021 bis 2026 eine sog. **Mobilitätsprämie** beanspruchen.

Die Entfernungspauschale können Sie nur für Arbeitstage ansetzen, an denen Sie auch tatsächlich die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht haben. Unternehmen Sie **an einem Arbeitstag nur eine Hinfahrt** zur ersten Tätigkeitsstätte **oder nur die Rückfahrt** zur Wohnung, können Sie für diesen Arbeitstag **nur die halbe Entfernungspauschale** je Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen (H 9.10 (Fahrtkosten – bei einfacher Fahrt) LStH 2022). Denn die Entfernungspauschale für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt arbeitstäglich zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) ab (BFH-Urteil vom 12.2.2020, VI R 42/17, BStBl. 2020 II S. 473).

Sie können somit für einen Arbeitstag nur die halbe Entfernungspauschale für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ansetzen, an dem Sie nach einer Fahrt von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte eine Auswärtstätigkeit antreten und von dieser unmittelbar nach Hause zurückkehren oder eine Auswärtstätigkeit unmittelbar von zu Hause aus antreten, anschließend Ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen und von dort wieder nach Hause fahren. Entsprechendes gilt, wenn Hin- und Rückfahrt zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte an unterschiedlichen